

Gebührensatzung zur Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktgebührensatzung)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1992 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung von Standplätzen, stadteigener Marktbuden und Verkaufsständen gemäß der Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung) werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Gebührentabelle (Anlage), die Bestandteil dieser Satzung ist. Berechnungsgrundlage sind die überbaute Fläche bzw. die Frontmeter. Jeder angefangene Quadrat- oder Frontmeter wird voll berechnet.
- (2) Die Gebühren gelten jeweils für die gesamte Marktdauer; ausgenommen hiervon sind die in Gebührentabelle Nummern 1 und 4 geregelten Gebühren. Macht der/die Benutzungsberechtigte von seinem/ihrer Benutzungsrecht keinen oder nur teilweise Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung und Ermäßigung der angefallenen Gebühren.
- (3) Beim Wochenmarkt (Gebührentabelle Nr. 1) bleiben Marktschirme und Vordächer von Verkaufseinrichtungen bis zu höchstens einem Meter Überstand über die zugewiesene Grundfläche anrechnungsfrei. Anbieter*innen mit selbsterzeugter Ware oder Ware aus biologischem Anbau erhalten eine Gebührenermäßigung von 20 %.
- (4) Beim Weihnachtsmarkt (Gebührentabelle Nr. 4) erhalten Anbieter*innen mit selbstproduzierter Ware und/oder künstlerischen oder kunsthandwerklichen Vorführungen eine Gebührenermäßigung von 20 %. Dies gilt auch, wenn ausschließlich Bio-Ware angeboten wird.
- (5) Die in der Gebührentabelle festgelegten Gebühren sind Nettogebühren im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Daneben ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der Höhe zu entrichten, in der sie die Stadt Erlangen nach dem jeweils geltenden Umsatzsteuergesetz zu erbringen hat.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit Zuweisung eines Standplatzes, einer stadteigenen Marktbude oder eines stadteigenen Verkaufsstandes nach den Bestimmungen der Marktsatzung, bei fehlender Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 4 Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild wird fällig – vorbehaltlich der Regelung in den nachfolgenden Absätzen – mit der Zuweisung eines Standplatzes, einer stadteigenen Marktbude oder eines stadteigenen Verkaufsstandes, bei fehlender Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (2) Die in Gebührentabelle Nummer 1 festgesetzte Gebühr ist am Ersten eines jeden Kalendermonats im Voraus fällig.

- (3) Die Fälligkeit für die in Gebührentabelle Nummern 2 bis 5 geregelten Gebühren wird im Bescheid festgesetzt, ansonsten sind die Gebühren spätestens 10 Tage vor Beginn der Märkte an die Stadt Erlangen zu entrichten. Die Nachweise über die Entrichtung der Gebühren sind dem/der Marktmeister*in oder einem/einer Vertreter*in auf Verlangen vorzulegen.

§ 5 Gebührenschuldner*in

Gebührensuldner*in ist derjenige/diejenige, dem/der ein Standplatz, eine stadteigene Marktbude oder ein stadteigener Verkaufsstand zugewiesen wurde. Überlässt der/die Benutzungsberechtigte entgegen den Vorschriften der Marktsatzung den Standplatz, die Marktbude oder den Verkaufsstand einem/einer Anderen, so haften beide als Gesamtschuldner*in.

§ 6 Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben für die Gebührenfestsetzung und Gebührenerhebung erforderliche Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen und hierfür auf Verlangen Nachweise vorzulegen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen vom 02. August 2016 (Die amtlichen Seiten Nummer 18 vom 11. August 2016) außer Kraft.

Anlage

Gebührentabelle (zu § 2 Abs. 1)

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Wochenmarkt	
1.1	Dauerzulassung Verkaufsstände (pro m ²)	
1.1.1	Verkaufsplatz Montag bis Freitag pro Tag	1,00 €
1.1.2	Verkaufsplatz Samstag bei zusätzlicher Belegung an einem Wochentag	1,50 €
1.1.3	Verkaufsplatz nur Samstag	2,00 €
1.2.	Tageszulassung Verkaufsstände (pro m ²)	
	Verkaufsstand Montag bis Samstag pro Tag	2,00 €
1.3.	Dauerzulassung Imbissstand (pro m ²)	
1.3.1	Verkaufsplatz Montag bis Freitag pro Tag	1,50 €
1.3.2	Verkaufsplatz Samstag bei zusätzlicher Belegung an einem Wochentag	2,00 €
1.3.3	Verkaufsplatz nur Samstag	2,50 €
2.	Lichtmessmarkt für die gesamte Marktdauer	
2.1	Verkaufsstand (Geschirr) pro m ²	7,00 €
2.2	Verkaufsstand (Imbiss und/oder Getränkebetrieb) pro Frontmeter	35,00 €
2.3	Verkaufsstand (Süßwaren) pro Frontmeter	14,00 €
2.4	Verkaufsstand (aller übrigen Waren) pro Frontmeter	14,00 €
2.5	Vergnügungsstätte für Kinder je lfd. Meter Durchmesser/Frontmeter	10,00 €
3.	Augustmarkt für die gesamte Marktdauer	
3.1	Verkaufsstand (Geschirr) pro m ²	8,00 €
3.2	Verkaufsstand (Imbiss und/oder Getränkebetrieb) pro Frontmeter	40,00 €
3.3	Verkaufsstand (Süßwaren) pro Frontmeter	16,00 €
3.4	Verkaufsstand (alle übrigen Waren) pro Frontmeter	16,00 €
3.5	Vergnügungsstätte für Kinder je lfd. Meter Durchmesser/Frontmeter	10,00 €
4.	Weihnachtsmarkt pro Veranstaltungstag	
4.1	Verkaufsstand (weihnachtliche Verkaufs- und Geschenkartikel) pro Frontmeter	1,50 €
4.2	Karussell je lfd. Meter Durchmesser/Frontmeter	1,20 €

Anlage 1
Entwurf vom 20.11.2019

4.3	Verkaufsstand (Süßwaren) pro Frontmeter	2,00 €
4.4	Imbiss (ohne Wurst- und/oder Fleischwaren) pro Frontmeter	3,50 €
4.5	Imbiss (mit Wurst- und/oder Fleischwaren) pro Frontmeter	7,00 €
4.6	Ausschank (Glühwein- und/oder alkoholischer Getränke) pro Frontmeter	8,40 €
4.7	Anmietung einer städtischen Hütte (Baujahr 2019) pro Frontmeter	6,70 €
4.8	Anmietung einer städtischen Hütte (Baujahr ca. 1990) pro Frontmeter	3,70 €
5.	Christbaummarkt für die gesamte Marktdauer	
	Verkaufsplatz pro m ²	4,60 €